

Niederschrift Nr. 28

über die **öffentliche** Sitzung
der Gemeindevertretung der Gemeinde Tellingstedt
am Donnerstag, 2. Februar 2012, in der Gaststätte „Dithmarscher Hof“

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Anwesend:

Herr Helmut Meyer als Vorsitzender
Frau Susann Sievers
Herr Reimer Thomsen
Herr Bernd Zenker
Herr Ulf Suckow
Herr Jan Thedens
Herr Norbert Arens
Herr Sven Brammer
Herr Jochen Claußen
Herr Manfred Dahl
Herr Dietmar Nagel
Herr Marcus Rolfs
Herr Holger Wiese
Frau Gabriele Rolfs
Herr Alexander Hartmann
Frau Kirsten Nottelmann

Entschuldigt fehlt:

Frau Gaby Coltzau

Als Gäste:

Herr Hecht, Presse
Herr Dirks, Planungsbüro Dirks zu TOP 4

Von der Verwaltung:

Frau Anna Lütje, Auszubildende
Frau Romana Lorenzen als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Auf Antrag wird die Tagesordnung einstimmig erweitert um den nicht öffentlichen TOP 14 „Grundstücksangelegenheiten“. Des Weiteren wird der TOP 8 umbenannt in „Rückübertragung der Aufgaben nach § 2 des Brandschutzgesetzes auf die Gemeinden der ehemaligen Ämter Hennstedt und Tellingstedt; hier: Beschluss der Gemeinden“.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 09.01.2012
3. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
4. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "im südöstlichen Teilbereich des Gewerbegebietes an der Straße Wiesengrund"
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2012 sowie über das Investitionsprogramm 2011- 2015 und den Stellenplan 2012
6. Erlass einer neuen Entschädigungssatzung der Gemeinde Tellingstedt
7. Neuwahl eines Mitgliedes in den Kindertagesstättenausschuss des Kinder-gartens "Lütt Matten"
8. Rückübertragung der Aufgaben nach § 2 des Brandschutzgesetzes auf die Gemeinden der ehemaligen Ämter Hennstedt und Tellingstedt; hier: Be-schluss der Gemeinden
9. Grundsatzbeschluss über die Erneuerung der Straßenbeleuchtung
10. Investition im Feuerwehrgerätehaus Tellingstedt
11. Zuschüsse an Vereine und Verbände
12. Mitteilungen
13. Eingaben und Anfragen

nicht öffentlich

14. Grundstücksangelegenheiten

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertre-tung am 09.01.2012

Beschluss:

Die Niederschrift vom 09.01.2012 wird mit dem Hinweis auf das fehlerhaft protokol-lierte Abstimmungsergebnis zu TOP 5, 16 Ja-Stimmen und 16 Nein-Stimmen, ge-nehmigt.

Stimmenverhältnis:

15 Ja-Stimmen, 1 Stimmenenthaltung.

TOP 3. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der Leistung folgender über- bzw. außerplanmäßi-gen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2012 gem. § 82 GO zu:

Haushaltsstelle	Gegenstand	Betrag
1.67000 96000	Verlegung des Erdkabels für die Straßenbeleuchtung in der Straße Wesselhorn durch Fa. Puhlmann (Maßnahme aus 2011)	2.003,78 €

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch:
Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer

Stimmenverhältnis:
Einstimmig.

TOP 4. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "im südöstlichen Teilbereich des Gewerbegebietes an der Straße Wiesengrund"
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Da der Plangeltungsbereich nach der Beschlussfassung vom 09.01.2012 geändert wurde, ist der seinerzeit gefasste Beschluss aufzuheben und neu zu fassen.

Beschluss:

1. Der am 09.01.2012 gefasste Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wird aufgehoben.
2. Der nun vorliegende Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "im südöstlichen Teilbereich des Gewerbegebietes an der Straße Wiesengrund" und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
3. Dieser Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 17

Davon anwesend: 16

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO sind keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 sowie über das Investitionsprogramm 2011- 2015 und den Stellenplan 2012

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 2012, der in der Einnahme und Ausgabe ausgeglichen mit 2.681.800,00 EUR abschließt und den vorliegenden Vermögenshaushalt, der in der Einnahme und Ausgabe ausgeglichen mit 275.000,00 EUR abschließt.

2. Die Gemeindevertretung erlässt folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012:

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Tellingstedt für das Haushaltsjahr 2012.**

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.02.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1) im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.681.800,00 EUR
	in der Ausgabe auf	2.681.800,00 EUR
und		
2) im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	275.000,00 EUR
	in der Ausgabe auf	275.000,00 EUR
festgesetzt.		

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	4,5 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	260 %
2. Gewerbesteuer	310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

3. Das Investitionsprogramm für die Jahre 2011 bis 2015 wird in der vorliegenden Form genehmigt und der Finanzplan für die Jahre 2011 bis 2015 zur Kenntnis genommen.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 6. Erlass einer neuen Entschädigungssatzung der Gemeinde Tellingstedt

Herr Dahl kritisiert, dass Satzungen jeglicher Art grundsätzlich bereits mit der Einladung und nicht zeitversetzt verschickt werden sollten.

Herr Bürgermeister Meyer sichert zu, zukünftig darauf zu achten.

Anschließend wird kurz über den Inhalt der in zwei Punkten (§ 9 „Fraktionen“, § 10 „Fraktionsvorsitzende“) geänderten Entschädigungsverordnung diskutiert. Gemeindevertreterin Gabriele Rolfs betont, dass sich ihre Fraktion nach wie vor gegen diese Änderungen ausspricht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Entschädigungssatzung:

**Satzung über die Entschädigung der bei der Gemeinde Tellingstedt
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tellingstedt vom 02.02.2012 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Mitglieder der Gemeindevertretung

(§ 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 EntschVO)

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der durch die Hauptsatzung bestimmten Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die nicht den durch die Hauptsatzung bestimmten Ausschüssen angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von einem Drittel des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.

§ 2
Bürgermeister/in
(§ 6 Abs. 1 und 3 EntschVO)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90% des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
2. bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

§ 3
Stellvertreter/innen des Bürgermeisters
(§ 9 Abs.1 Nr. 11 EntschVO)

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 4
Ausschussvorsitzende
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO)

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben des Sitzungsgeldes nach § 1 der Satzung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.

§ 5
Bürgerliche Ausschussmitglieder
(§ 9 Abs.1 Nr. 6 EntschVO)

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (2) Bürgerliche Mitglieder, die nicht den durch die Hauptsatzung bestimmten Ausschüssen angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von einem Drittel des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.

§ 6
Vorsitzende/r des Ortsbeirates
(§ 9 Abs. 1 Nr. 8 EntschVO)

Der oder die Vorsitzende des Ortsbeirates erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages eines Sitzungsgeldes.

§ 7
Stellvertretung der / des Vorsitzenden des Ortsbeirates
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO)

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Ortsbeirates wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.

§ 8
Mitglieder eines Ortsbeirates
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 EntschVO)

Die Mitglieder der Beiräte, ausgenommen Beiratsvorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 9
Fraktionen
(§ 1 Abs. 3 EntschVO)

Mitglieder von Fraktionen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Sitzungen, die ausschließlich zur Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.

§ 10
Fraktionsvorsitzende
(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 EntschVO)

Fraktionsvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 9 der Satzung für jede von ihnen geleitete Fraktionssitzung, die ausschließlich zur Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.

§ 11
Verdienstausfall- und Abwesenheitsentschädigung
(§ 13 Abs. 2 und 3 EntschVO)

- (1) Selbständig tätige Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern erhalten auf Antrag gesondert für den durch die während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderliche Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 23,00 Euro, die Verdienstausschlagentschädigung darf 230,00 Euro je Tag nicht überschreiten.
- (2) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten auf Antrag gesondert für die während der regelmäßigen Hausarbeitszeit durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche und bedingte Abwesenheit vom Haushalt für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,00 Euro. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die

ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

§ 12 **Reisekostenvergütung, Fahrkosten** (§§ 15 und 16 EntschVO)

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Absätze 1-3 Bundesreisekostengesetz.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 24. November 2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tellingstedt, 02.02.2012

.....
Bürgermeister

Stimmenverhältnis:

13 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen.

TOP 7. Neuwahl eines Mitgliedes in den Kindertagesstättenausschuss des Kindergartens "Lütt Matten"

Zunächst gibt Herr Bürgermeister Meyer bekannt, dass zu diesem Tagesordnungspunkt ein Antrag der CDU-Fraktion (Susann Sievers) vom 26.01.2012 bei der Verwaltung am 27.01.2012 eingegangen sei. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 02.02.2012 von der CDU-Fraktion, Susann Sievers, zurückgenommen. Aus diesem Grunde verzichtet er darauf, ihn zu verlesen.

Herr Meyer ruft in Erinnerung, dass seit der Besetzung des Kindergartenbeirates und des Kindertagesstättenausschusses im Juni 2008 sich die entsprechenden Verträge zum 01.01.2012 verändert haben.

In dem neuen Vertrag sind schon einige Veränderungen bei der Besetzung des Beirates und des Ausschusses sowie bei den Zuständigkeiten zu verzeichnen. Das räumt ihm als Bürgermeister das Recht ein, bei der Gemeindevertretung zu beantragen, den Kindertagesstättenausschuss seitens der Gemeinde Tellingstedt neu zu besetzen.

Der Kindertagesstättenausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, wobei drei durch die Kirchengemeinde und die übrigen drei von den beteiligten Gemeinden gestellt werden. Eine der Gemeinden ist Tellingstedt, sodass ein Tellingstedter Bewoh-

ner/Bewohnerin in den Ausschuss gewählt werden muss. Herr Meyer schlägt Frau Kirsten Nottelmann als Mitglied und Herrn Andreas Amberg als ihren Vertreter vor. Frau Susann Sievers schlägt nach einer vorangegangenen beantragten Auszeit für die CDU-Fraktion Herrn Andreas Amberg als Mitglied und Frau Kirsten Nottelmann als seine Vertreterin vor.

Es wird zunächst über den Vorschlag des Herrn Bürgermeister Meyer abgestimmt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung wählt Frau Kirsten Nottelmann in den Kindertagesstättenausschuss und bestimmt Herrn Andreas Amberg zu ihrem Vertreter.

Stimmenverhältnis:

9 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen.

Somit ist Frau Kirsten Nottelmann neues Kindertagesstättenausschussmitglied für die Gemeinde Tellingstedt.

TOP 8. Rückübertragung der Aufgaben nach § 2 des Brandschutzgesetzes auf die Gemeinden der ehemaligen Ämter Hennstedt und Tellingstedt; hier: Beschluss der Gemeinden

Die Gemeindevertretung hat bereits in ihrer Sitzung am 09.01.2012 die Rückübertragung des Feuerlöschwesens auf die Gemeinde zum 01.01.2012 beschlossen. Seitens der Verwaltung wird begrüßt, eine einheitliche Beschlussformulierung aller Gemeinden aktenkundig zu haben.

Herr Meyer erkennt keinen Grund, den bestehenden Beschluss komplett umzuformulieren. Dem Anliegen des Amtes sei auch damit Rechnung getragen, wenn der derzeit gefasste Beschluss um den Passus der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung ergänzt wird.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den am 09.01.2012 gefassten Beschluss zur Rückübertragung des Feuerlöschwesens um folgenden Satz zu ergänzen:

„Für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung wird die Aufstellung des Amtes KLG Eider zugrunde gelegt.“

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 9. Grundsatzbeschluss über die Erneuerung der Straßenbeleuchtung

Am 10.11.2011 hat die Gemeindevertretung beschlossen, sich mit der Vorbereitung des Förderantrages für die Umstellung auf LED-Leuchttechnik zu befassen.

Mittlerweile stellt sich die Frage, für welche Technik man sich tatsächlich entscheiden sollte. Herr Bürgermeister Meyer berichtet über ein Gespräch mit Herrn Weber von Nord-Direkt. Bei der LED-Technik sind die Investitionskosten höher und die Einsparungen größer als bei der Dimm-Light-Technik. Betriebswirtschaftlich ist es jedoch ausgeglichen. Sollte die Dimm-Light-Technik parallel zur anderen weiterverfolgt wer-

den, muss der Beschluss vom 10.11.2011 entschärft werden, da sich die Gemeindevertretung nach jetziger Beschlusslage ausschließlich auf die LED-Technik konzentriert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den in der Sitzung vom 10.11.2011 gefassten Beschluss insofern zu erweitern, als dass alternativ zur LED-Technik auch die Dimm-Light-Technik betrachtet werden soll und ggfs. auch umgesetzt werden kann.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 10. Investition im Feuerwehrgerätehaus Tellingstedt

In Eigenleistung haben die Feuerwehrkameraden die Sanierung des Gemeinschaftsraumes im Feuerwehrgerätehaus Tellingstedt vorgenommen. Die Materialkosten wird die Gemeinde übernehmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Materialkosten für die Sanierung des Gemeinschaftsraumes im Feuerwehrgerätehaus in Tellingstedt, die in Eigenleistung durch die Feuerwehrkameraden durchgeführt wurde, in Höhe von ca. 7.500 € zu übernehmen.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 11. Zuschüsse an Vereine und Verbände

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem St. Martini-Orchester einen Zuschuss in Höhe von 250 € zu gewähren.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 12. Mitteilungen

- a) Herr Bürgermeister Meyer verliest einen Antrag der CDU-Fraktion, Susann Sievers, in dem es um die Durchführung eines Zukunftsworkshops geht. Dieser wird zur weiteren Beratung an den Bau- und Planungsausschuss verwiesen.
- b) Herr Meyer erwähnt die anstehende Sitzung der Sozialstation am 16.02.2012 in Hennstedt.
- c) Herr Meyer schlägt vor, dass die Planung für die Einweihung des Trainingsplatzes durch den Sportausschuss vorgenommen werde.

TOP 13. Eingaben und Anfragen

- a) Herr Alexander Rolfs fragt an, ob es zuträfe, dass die NDR-Sommertour 2012 nicht in Tellingstedt durchgeführt werde, da die Veranstalter dafür eine Absage erhalten hätten. Dieses ist keinem der Anwesenden bekannt, sodass Herr Rolfs darum bittet, in der Verwaltung zu recherchieren, ob ggfs. durch diese eine solche Absage erfolgt sei.
- b) Die Frage nach dem Sachstand der Boulebahn beantwortet Herr Meyer damit, dass am Freitag, den 10.02.2012, ein Gespräch zu diesem Thema mit Herrn Ulf Meislahn und der Tennissparte anberaumt sei.

(Meyer)	(Lorenzen)
Vorsitzender	Protokollführerin